



GEMEINDE REINGERS

3863 Reingers 81

Tel.: 02863/8208, Fax: Dw 4

Internet: www.reingers.at, e-mail: gemeinde@reingers.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Reingers hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23.09.2022 beschlossen:

Die Friedhofsgebührenordnung vom 23.09.2022 wird dahingehend abgeändert, dass sie in den nachstehenden Paragraphen und Absätzen wie folgt zu lauten hat:

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) a) Erdgrabstellen:
- | | |
|------------------|----------|
| 1. für 2 Leichen | € 84,78 |
| 2. für 4 Leichen | € 184,70 |
- b) Sonstige Grabstellen:
- | | |
|----------------------------|------------|
| 1. Gruft für 3 Leichen | € 248,45 |
| 2. Gruft für 6 Leichen | € 372,68 |
| 3. Urnennische für 4 Urnen | € 3.105,61 |

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 307,70 |
| b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel | € 538,97 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 231,13 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 768,66 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 231,13 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 231,13 |

- (3) Die Mitarbeiter des Bauhofs erbringen ihre Normalarbeitszeit zu folgenden Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 07.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Donnerstag: 07.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr – 12.00 Uhr

Bei Beerdigungen außerhalb des angeführten Normalarbeitszeitmodells wird ein Zuschlag in Höhe von € 160,31 zur jeweiligen Beerdigungsgebühr gemäß Abs. 1 eingehoben.

§ 6

Gebühren für die Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 31,56.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 31,56.

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechts
wirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Angeschlagen am: 19.12.2023

Abgenommen am: 05.01.2024



Der Bürgermeister



Andreas Kozar